

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: § 3 TO.A

Leitsätze:

Die sogenannten Salzburger Richtlinien, deren Beachtung auf der besonderen Dienstordnung für die Reichsfinanzverwaltung vom 17. April 1942 beruht, enthalten keine Ergänzung der tariflichen Bestimmungen der TO.A. Sie dienen der Erläuterung und Klarstellung des Tarifrechts der TO.A.

Aktenzeichen: 3 AZR 513/54

Urteil des BAG vom 30. Oktober 1956

LAG Bayern Sitz Nürnberg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. AZR 513/54
Ber.Reg.Nr.N 87/54/VI
(Bayern Sitz Nürnberg)

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
30. Oktober 1956

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf
Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 1956
durch die Bundesrichter Denecke, Dr. Simons und
Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner und
Bernard für Recht erkannt:

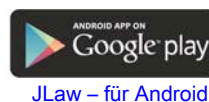
Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Bayern in Nürnberg,
Kammer VI, vom 18. Oktober 1954 - Ber.Reg.Nr.
N 87/54/VI - aufgehoben und der Rechtsstreit
zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung,
auch über die Kosten des Revisionsverfahrens,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Die Klägerin ist als Buchhalterin im Dienste des Beklagten seit dem 1. Januar 1940, zuletzt beim Finanzamt ~~Feldbach~~ tätig. Sie wurde ab 1. Juli 1946 in die Vergütungsgruppe VI b TO.A eingestuft. Am 9. April 1953 wurde sie zum Zwecke der Gehaltsherabstufung in die Vergütungsgruppe VII TO.A zum 31. Dezember 1953 gekündigt. Gegen diese Kündigung hat sie keine Kündigungsschutzklage erhoben. Am 1. Januar 1954 hat die Klägerin ihre Dienste bei dem Beklagten fortgesetzt, jedoch am 27. Januar 1954 Klage mit dem Antrage eingereicht, festzustellen, daß sie ab 1. Januar 1954 weiterhin die Tätigkeitsmerkmale nach der Vergütungsgruppe VI b TO.A erfülle und die Beklagte zu verurteilen, an sie eine Gehaltsdifferenz von 287,70 DM zu zahlen.

Die Klägerin hat in ihrer Buchhaltung folgende Steuerarten und Gebühren zu bearbeiten:

- 1) Kraftfahrzeugsteuer,
- 2) Grunderwerbssteuer (nur bis Februar 1954),
- 3) Kapitalertragssteuer,
- 4) Aufsichtsratssteuer,
- 5) Forsteinnahmen für 4 Hauptforstämter,
- 6) Messungsgebühren und sonstige Gebühren.

Sie ist der Meinung, daß sie durch die Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben die Tätigkeitsmerkmale der Gruppe VI b TO.A erfülle. Sie werde im Geschäftsverteilungsplan auch als Mitarbeiterin geführt.

Der Beklagte vertritt den gegenteiligen Standpunkt und beruft sich insbesondere auf die "Salzburger" Richtlinien, die für die Finanzverwaltung geltendes Tarifrecht seien. Nach diesen Richtlinien könne die Eingruppierung eines selbständigen Buchhalters in die Vergütungsgruppe VI b TO.A nur dann erfolgen, wenn es sich um eine große und schwierige Buchhalterei handle. Diese Voraussetzung sei bei der Tätigkeit der Klägerin nicht gegeben.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.



In der Berufungsinstanz hat die Klägerin im Einverständnis mit dem Beklagten den Feststellungsantrag zurückgenommen. Das Landesarbeitsgericht hat im übrigen die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seine Rechtsverteidigung weiter.

Entscheidungsgründe:

I. In dem angefochtenen Urteil vom 18. Oktober 1954 ist die Revision zugelassen worden. In den Entscheidungsgründen wird hierzu ausgeführt, das Berufungsgericht sei in der Frage der Nachprüfbarkeit der Eingruppierung nach der TO.A durch die Gerichte von Entscheidungen anderer Landesarbeitsgerichte abgewichen. Die Revision sei deshalb nach § 69 Abs. 3 ArbGG zugelassen worden. Das Bundesarbeitsgericht hatte jedoch bereits vorher durch Urteil vom 23. September 1954 die Nachprüfbarkeit einer Eingruppierung nach der TO.A - in Übereinstimmung mit dem angefochtenen Urteil - bejaht (BAG 1, 85). Es ist anzunehmen, daß dem Berufungsgericht bei der Fällung seines Urteils die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts noch nicht bekannt war. Nach der Entscheidung des Großen Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Juni 1956 (BAG 3, 46) ist die Zulassung der Revision nur unwirksam, wenn sie offensichtlich gesetzswidrig ist, d. h. wenn auf den ersten Blick erkennbar eine Divergenz nach dem Gesetz gar nicht vorliegen kann. In Berücksichtigung des Umstandes, daß das Berufungsgericht die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 23. September 1954, durch die eine Abweichung von Entscheidungen anderer Landesarbeitsgerichte an sich bedeutungslos wurde (§ 72 Abs. 1 Satz 3; vgl. BAG 1, 224), noch nicht gekannt hat, kann bereits deshalb nicht gesagt werden, daß die Zulassung der Revision offensichtlich gesetzswidrig ist. Es muß hierbei auf den Zeitpunkt der Urteilsfällung und der Zulassung der Revision durch das

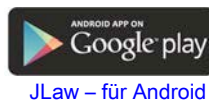
Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Berufungsgericht abgestellt werden. Danach bestehen gegen die Zulassung der Revision keine Bedenken.

II. Die Klägerin hat nach Ablauf der Kündigungsfrist der von dem Beklagten zum Zwecke der Herabstufung ausgesprochenen Kündigung weiter gearbeitet. Hierin liegt aber, wie das angefochtene Urteil zu Recht angenommen hat, keine Zustimmung zur Höhe ihrer Vergütung nach der Vergütungsgruppe VII TO.A. Dies ergibt sich deutlich daraus, daß die Klägerin noch im Januar 1954 die vorliegende Klage mit ihrem Anspruch auf eine Vergütung nach der bisher gezahlten Vergütungsgruppe VI b TO.A eingereicht hat. Die Höhe der Vergütung eines Angestellten, dessen Arbeitsverhältnis nach der TO.A zu beurteilen ist, richtet sich nach dem in der Anlage 1 der TO.A geregelten Vergütungssystem. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG I, 85, 247, 250, 254; AP Nr. 12 zu § 3 TO.A) kann sich ein Angestellter jederzeit darauf berufen, daß er nicht entsprechend der Anlage 1 eingestuft sei. Der Richter hat dann darüber zu entscheiden, ob die Einstufung richtig erfolgt ist oder nicht. Dasselbe Recht muß auch dem Arbeitgeber zustehen. Es ist daher für die Zeit nach dem Ablauf der Kündigungsfrist, also ab 1. Januar 1954 darüber zu entscheiden, in welche Vergütungsgruppe die Klägerin einzureihen ist.

Zur Frage der Nachprüfbarkeit der Eingruppierung hat das Bundesarbeitsgericht im Urteil vom 17. November 1955 (AP Nr. 7 zu § 3 TO.A) zuletzt ausführlich Stellung genommen und sich dabei auch mit dem Tarifvertrag zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den Gewerkschaften vom 28. Februar 1951 auseinandergesetzt. Es kommt dabei zu dem Schluß, daß die etwaige Außerkraftsetzung des § 3 TO.A durch die Tarifvereinbarung der Weitergeltung der Anlage 1 zur TO.A nicht im Wege steht. Die Tarifvereinbarung hätte das Fortbestehen der TO.A und der Anlage 1 vorausgesetzt. Wenn § 3 TO.A infolge der Tarifvereinbarung nach § 9 TVG weggefallen sei, dann



seien damit auch die dort nach einer früher verbreiteten, allerdings vom Bundesarbeitsgericht nicht gebilligten Ansicht, für die Nachprüfbarkeit aufgestellten Schranken zu Gunsten einer unbeschränkten Nachprüfbarkeit beseitigt worden. Sollte aber § 3 TO.A weiter anzuwenden sein, so sei auch dann nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die Nachprüfung zulässig. An dieser Rechtsprechung ist auch für den vorliegenden Fall festzuhalten.

Die Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 zur TO.A sind Maßstäbe, die an die Arbeit des Angestellten, wie sie ihm aufgetragen ist, angelegt werden, um auf diese Weise eine bestimmte Wertung seiner Tätigkeit zu erhalten (BAG 1, 85). Ob der im einzelnen Fall festgestellte Sachverhalt auf die Tätigkeitsmerkmale der TO.A zutrifft oder nicht, ist eine Frage der Rechtsanwendung, die der Nachprüfung des Revisionsgerichts unterliegt (AP Nr. 2 zu § 3 TO.A). Nach dieser Rechtslage hätte das Landesarbeitsgericht zunächst die Tätigkeit der Klägerin im einzelnen hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Eigenarten feststellen müssen. Dann hätte es in Bezug auf diese Feststellungen prüfen müssen, ob die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VI b, die die Klägerin fordert, gegeben sind. Das hat das Landesarbeitsgericht aber nicht getan. Es verweist darauf, daß der Beklagte die Klägerin bis zum 31. Dezember 1953 nach der Vergütungsgruppe VI b TO.A entlohnt hat, und meint, der Beklagte habe damit selbst anerkannt, daß die Tätigkeit der Klägerin den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe VI b entspreche. Dem kann nicht gefolgt werden. Der Beklagte beruft sich ja gerade darauf, daß die frühere Eingruppierung der Klägerin irrigerweise erfolgt sei. Sein Verlangen nach einer richtigen Eingruppierung der Klägerin ist unter den gegebenen Umständen auch nicht als eine unzulässige Rechtsausübung anzusehen. Die Richtigkeit einer Eingruppierung ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts jederzeit nachprüfbar. Dann muß aber sowohl der Arbeitnehmer wie auch der Arbeitgeber verlangen können, daß die Richtigkeit einer einmal vorgenommenen Eingruppierung, wenn sie in Frage steht, durch die Arbeitsgerichte nachgeprüft wird. Wenn der Beklagte sich also darauf beruft, daß er sich bei der früheren, wenn auch schon



jahrelang zurückliegenden Eingruppierung der Klägerin geirrt habe, dann kann er fordern – und muß dies auch aus seiner etatsrechtlichen Pflicht –, daß diese Eingruppierung richtiggestellt wird.

Das Berufungsgericht führt noch weiter aus, daß die Tatsache der Gehaltszahlung nach der Gruppe VI b TO.A an die Klägerin beweismäßig dafür spreche, daß die Tätigkeit der Klägerin auch den Tätigkeitsmerkmalen dieser Gruppe entspreche. Wenn das Berufungsgericht so den vollen Beweis als geführt ansieht, so bedeutet das einen Verstoß gegen die Denkgesetze. Der Beklagte beruft sich nämlich hinsichtlich der bisherigen Eingruppierung der Klägerin auf einen Irrtum und fordert die rechtliche Nachprüfung darüber, ob das zutreffend ist. Es kann dann aber nicht ohne weiteres gesagt werden, daß das bisherige Verhalten des Beklagten einen Beweis dafür liefere, daß ein Irrtum nicht gegeben sei. Vielmehr muß in einem solchen Falle eine sachliche Nachprüfung erfolgen. Außerdem ist es auch nicht richtig, hier von einer Beweisführung und einem Beweisergebnis zu sprechen. Wie oben schon ausgeführt, ist nur die Feststellung der Tätigkeit, also der der Klägerin übertragenen Aufgaben und ihre entsprechende Leistung ihrer Art und Qualität nach, eine Feststellung der Tatsachen. Dagegen ist die Beurteilung dieser Tatsachen darauf, ob die Tätigkeitsmerkmale der verschiedenen Vergütungsgruppen danach erfüllt sind, eine Rechtsanwendung. So gesehen kann man also nicht sagen, daß die Tätigkeitsmerkmale dieser oder jener Vergütungsgruppe erwiesen seien. Es kann sich nur um den Nachweis oder die tatsächliche Feststellung der Aufgaben und Leistung des einzelnen Arbeitnehmers handeln. Das angefochtene Urteil hat hinsichtlich der Leistung der Klägerin und der ihr übertragenen Aufgabe weder eine tatsächliche Feststellung getroffen, noch eine rechtliche Wertung hinsichtlich des Zutreffens der Tätigkeitsmerkmale auf einen derart festgestellten Sachverhalt vorgenommen. Es muß daher aufgehoben werden.

Nun besteht zwar hinsichtlich des Vorbringens der Parteien keine Meinungsverschiedenheit über die der Klä-



gerin übertragenen Aufgaben. Wohl aber besteht Streit zwischen den Parteien darin, ob es sich hierbei um einfache oder schwierigere buchhalterische Aufgaben handelt. Angestellte der Buchhaltung finden sich sowohl in der Vergütungsgruppe VI b wie auch in den Vergütungsgruppen VII und VIII. Die Tätigkeitsmerkmale der Vergütungsgruppe VI b erfordern für die Angestellten im Buchhaltungsdienst neben gründlichen vielseitigen Fachkenntnissen auf dem Gebiete der Verwaltung, bei der sie beschäftigt sind, noch selbständige Leistungen. Zu diesen Begriffen hat das Bundesarbeitsgericht bereits Stellung genommen. Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse sollen nicht nur ein einfaches Wissen betreffen. Es sei erforderlich, daß der Angestellte eine den gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen entsprechende Tätigkeit ausübe. Bei dem Tätigkeitsmerkmal der selbständigen Leistung sei zu beachten, daß es sich hierbei um ein selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses handeln müsse, wobei eine eigene geistige Initiative zu fordern sei. Eine leichte geistige Arbeit könne dieses Merkmal nicht erfüllen (vgl. AP Nr. 2 und Nr. 7 zu § 3 TO.A). Das Berufungsgericht wird nachprüfen müssen, ob die Leistungen der Klägerin diesen Anforderungen entsprechen.

Eine besonders für den vorliegenden Fall sich ergebende Frage ist, ob die sogenannten Salzburger Richtlinien als geltendes Tarifrecht bei der Eingruppierung zu beachten sind, wie der Beklagte meint. In einer besonderen Dienstordnung für die Reichsfinanzverwaltung vom 17. April 1942 (Amtsbl. der Reichsfinanzverwaltung S. 40 ff.) ist unter Nr. 23 folgendes bestimmt:

"Zu §. 3 Abs. 2 TO.A - Einstufung

Bei der Einstufung der Angestellten der Finanzämter ist nach den Salzburger Richtlinien zu verfahren - Anlage 1."

Die Anlage 1 enthält die Salzburger Richtlinien für die Eingruppierungen von Angestellten. Darin wird einleitend folgendes gesagt:

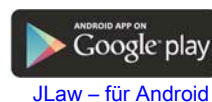
"Bei der Eingruppierung der Angestellten der Finanzämter ist nach den folgenden Richtlinien zu verfahren:"



In diesen Richtlinien wird dann unter B - Kassenangestellte dargelegt, daß selbständige Buchhalter besonders großer und schwieriger Buchhaltereien hinsichtlich der Eingruppierung einen Mitarbeiter gleichzustellen sind und demgemäß in die Vergütungsgruppe VI b eingestuft werden können. Als besonders groß und schwierig kämen in der Hauptsache in Betracht

- a) diejenigen großen Buchhaltereien bei großstädtischen Finanzkassen, die mit zwei Mann besetzt sind,
- b) diejenigen großen Buchhaltereien, die voll mit der Berechnung der Dienstbezüge der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder, der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge, der Pfändungsbeträge usw. beschäftigt sind und deren Buchhalter diese Arbeiten vollkommen selbständig erledigen.

Es handelt sich bei dieser besonderen Dienstordnung und den Salzburger Richtlinien um eine Dienstordnung, die auf § 16 AOGÖ beruht. In der TO.A selbst ist eine Ergänzung der tariflichen Bestimmungen durch eine Dienstordnung nicht vorgesehen. Man kann also deshalb nicht sagen, daß die hier fragliche Dienstordnung eine Ergänzung der tariflichen Bestimmungen enthalte und so tarifliches Recht sei. Sie ist vielmehr eine Dienstordnung im Range der heutigen Betriebsordnung. Die besondere Dienstordnung und die Salzburger Richtlinien können daher auch das Recht der TO.A nicht abändern. Sie dienen offenbar der Erläuterung und Klarstellung des Tarifrechts. Die Salzburger Richtlinien können daher auch nicht als eine Änderung der Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 der TO.A gewertet werden. Sie dienen vielmehr ihrer Erläuterung für den Bereich der Reichsfinanzverwaltung und sind, wie ihr Name schon ausdrückt, nur Richtlinien. Immerhin dürften sie einen Hinweis dafür enthalten, was in den beteiligten Berufskreisen hinsichtlich der Tragweite der Tätigkeitsmerkmale angenommen worden ist. Die Klägerin hat behauptet, daß die Buchhalterei der bayerischen Finanzämter und insbesondere ihre eigene Buchhal-



terei besonders schwierig sei und gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordere. Ihre Buchhalterleistung sei auch als eine selbständige Leistung zu beurteilen. Das Berufungsgericht wird daher in tatsächlicher Hinsicht eingehend anhand der vorstehenden Rechtsausführungen prüfen müssen, ob diese Behauptung der Klägerin zutreffend ist, und danach ihre richtige Eingruppierung rechtlich zu werten haben.

gez. Denecke

Dr. Simons

Schilgen

Dr. Wagner

Bernard

